

Mannheim, den 18.4.2023

**Zulassung von Gesetzestexten in den Klausuren**  
**LAW 302, LAW 450 und LAW 451 (Bachelor BWL/WiPäd)**  
im Frühjahrs-/Sommersemester 2023

1. Zugelassene Hilfsmittel sind:

**Wichtige Wirtschaftsgesetze**, NWB-Textausgabe, **35. Auflage** 2022  
**und Handelsgesetzbuch**, Beck Texte im dtv **67. Auflage** 2022.

PrüfungsteilnehmerInnen dürfen jeweils **nur diese** genannten **Hilfsmittel** zu den Aufsichtsarbeiten mitbringen. Es dürfen **ausschließlich diese Gesetzesfassungen und -auflagen** (also keine Vor- und keine spätere Auflagen!) verwendet werden.

2. Zusätzlich sind die auf der Homepage als Download verfügbaren Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (§§ 12, 15, 22, 23, 211, 212, 222, 223, 229, 239, 242, 246, 263, 303 StGB) und die Neufassung des § 15 HGB zum 1.8.2022 als Hilfsmittel zugelassen. Das Gleiche gilt für nicht-programmierbare Taschenrechner.

In den Klausuren LAW 302 und LAW 451 sind überdies die zur Verfügung gestellten Auszüge BGBI. 2021 I S. 3438-3447 und 3457-3467 zugelassen.

3. Ausländische Studierende dürfen darüber hinaus ein allgemeines Wörterbuch benutzen, Fachwörterbücher sind nicht zugelassen.

4. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen wie eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare oder Ähnliches enthalten. Sog. Post-its sind als Randzettel erlaubt und nur das, was darauf geschrieben wird, zählt als Anmerkung dieser Seite.

Die Kommentierung des Gesetzestextes und Eintragungen in den Gesetzessammlungen an Stellen, zu denen die Eintragung keinen unmittelbaren Bezug hat, ist unzulässig. Gelegentliche Paragrafenhinweise oder kurze Bemerkungen (**höchstens fünf Anmerkungen pro Textseite**, z.B. drei Paragrafen und zwei Worte) werden nicht beanstandet. Fremdsprachliche Anmerkungen sind unzulässig.

Unterstreichungen oder Anstreichen (z.B. mit Textmarkern) sind beliebig zugelassen, insbesondere dürfen die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen/Rechtsfolgen einer Rechtsnorm verschiedenfarbig unterstrichen/angestrichen werden. Umrandungen, Einrahmungen etc. werden dagegen jeweils als eine Bemerkung gewertet.

In Zweifelsfällen sind die Gesetzestexte vor Ausgabe der Arbeit dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

5. **Überschreitungen** der zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Bemerkungen, die auf einer Textseite mehr als fünf Anmerkungen umfassen, führen zu einer **Bewertung der Klausur mit der Note „mangelhaft“ (5,0)**.